

## Akkreditierungsbericht P-0662-1

### Programmakkreditierung – Bündel Recht

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Medizinrecht	
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2023

<b>Studiengang 02</b>	Corporate and Legal Risk Management (vorher: Wirtschaft und Recht)	
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)/ Master of Business Administration (MBA), (je nach fachlicher Ausrichtung)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)	5
Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)	7
Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachter*innengremiums	9
Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)	9
Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>11</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>16</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	36
2.2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>38</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	38
3.2 Rechtliche Grundlagen	38
3.3 Gutachter*innengruppe	38
<b>4 Datenblatt</b>	<b>39</b>
4.1 Daten zum Studiengang	39
4.2 Daten zur Akkreditierung	45
<b>5 Glossar</b>	<b>46</b>

Anhang	47
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	47
§ 4 Studiengangprofile	47
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	48
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	48
§ 7 Modularisierung	49
§ 8 Leistungspunktesystem	50
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	51
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	51
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	52
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	53
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	53
§ 12 Abs. 1 Satz 4	53
§ 12 Abs. 2	53
§ 12 Abs. 3	53
§ 12 Abs. 4	54
§ 12 Abs. 5	54
§ 12 Abs. 6	54
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	54
§ 13 Abs. 1	54
§ 13 Abs. 2 und 3	54
§ 14 Studienerfolg	55
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	55
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	55
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	56
§ 20 Hochschulische Kooperationen	56
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	57

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter\*innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter\*innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter\*innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Personelle Ausstattung): Die adäquate Besetzung der Vakanzen zur Sicherstellung der Lehre im Umfang von 95 Professor\*innenstunden und 17,5 Stunden Lehrbeauftragte/ wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen ist nachzuweisen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

Zur Reakkreditierung wurden zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt, die berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden und das Konzept des Flipped Classrooms integrieren. Beide Studiengänge sind anwendungsorientiert.

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

Der Masterstudiengang Medizinrecht, LL.M. gehört neben anderen Programmen zu den Weiterbildungsstudiengängen der DIU, welche eine berufsbegleitende Qualifikation auf Masterniveau ermöglichen. In seiner professionsübergreifenden Ausrichtung an der Schnittstelle von Medizin und Recht fügt sich dieser Masterstudiengang seit 2006 in den interdisziplinären Fachbereich „Wirtschaft, Recht und Management“ ein.

Mit der zunehmenden Verrechtlichung weiterer Bereiche der Medizin und der wachsenden Komplexität medizinisch-wissenschaftlicher Zusammenhänge hat sich das Medizinrecht nunmehr zu einer eigenständigen Teildisziplin der Rechtswissenschaft entwickelt.

Die Teilnehmenden aus den Bereichen Recht, Medizin und Gesundheitsökonomie erlangen mit dem zweijährigen Studium ein tiefgehendes Verständnis für die rechtlichen Zusammenhänge im Bereich des Medizinrechts. Nach Abschluss des Studiums mit dem „Master of Laws“ (LL.M.) verfügen die Studierenden über die Kompetenz, medizinisch relevante Sachverhalte aus juristischer Sicht zu analysieren sowie rechtliche Standards auf medizinische Themenkomplexe anzuwenden und dabei an der Lösung von relevanten Problemen mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils anderen Disziplin zusammenzuarbeiten. Angesichts der Breite dieses Rechtsgebietes werden Themen und Problemlösungen in ausgewählten Bereichen erarbeitet. Dabei stehen neben dem Berufs- und dem Vertragsrecht auch das Haftungs- und das Strafrecht im Mittelpunkt des Studiengangs. Zunehmend wichtiger werden aber auch die rechtlichen Fragen des Gesundheitssystems, die Gesundheitsversorgung im ambulanten wie stationären Bereich sowie Rechtsfragen der Digitalisierung und in medizinischen Grenzbereichen, die mit Blick auf die praktische Relevanz erörtert werden.

In Anpassung an die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium löst das Modell des Flipped-Classroom das klassische Lehr-Lern-Konzept ab.

### **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

Der Masterstudiengang „Corporate and Legal Risk Management, LL.M./ MBA“ ist neben anderen Programmen der DIU ein Weiterbildungsstudiengang, welcher eine berufsbegleitende Qualifikation in Teilzeit auf Masterniveau ermöglicht. In seiner interdisziplinären Ausrichtung an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht fügt sich dieser berufsbegleitende Masterstudiengang in den Fachbereich „Wirtschaft, Recht und Management“ ein und setzt die Tradition des seit 2003 bestehenden Masterprogramms „Wirtschaft und Recht“ mit einer Profilierung hinsichtlich des Risk Managements fort.

Unternehmerisches Handeln ist abhängig von den Entwicklungen der Märkte und von der aktuellen Rechtslage. Mit der Entwicklung eines Unternehmens, angefangen von der Gründung, über das Unternehmenswachstum, in Krisensituationen bis hin zur Unternehmensnachfolge verändern

sich die zu betrachtenden Risikofelder eines Unternehmens. Die Befähigung zum Risikomanagement in allen Lebensphasen des Unternehmens unter Berücksichtigung von Wirtschaft und Recht steht im Zentrum des weiterentwickelten Masterstudiengangs. Mit dem neuen inhaltlichen Studiengangskonzept wird auch das klassische Lehr-Lern-Konzept vom Modell des Flipped-Classroom abgelöst.

Die Teilnehmenden, vorrangig aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaften, erlangen in dem dreijährigen Studium ein vertieftes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge hinsichtlich der Risiken für ein Unternehmen. Nach dem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über die Kompetenz, Risiken in Unternehmen zu analysieren und mittels geeigneter Werkzeuge zu managen. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit sich zu spezialisieren, entweder im juristischen Kontext mit dem „Master of Laws“ (LL.M.) oder mit einem wirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß des „Management of Business Administration“ (MBA).



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachter\*innengremiums**

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Nutzen der einzelnen in sich abgeschlossenen Module für die Zielgruppe ist deutlich geworden und wurde von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und durch den Flipped-Classroom-Ansatz auch innovativ, enthalten Praxisanteile und bieten Wahlmöglichkeiten bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Besonders positiv hervorzuheben ist die inhaltlich und fachlich gut gelungene Interdisziplinarität, die auch durch Team Teachings von Dozierenden beider Fachdisziplinen umgesetzt wird.

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die personelle und die sächliche Ausstattung geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Sowohl die räumlichen Gegebenheiten als auch die technischen Möglichkeiten scheinen gute Bedingungen auch für den Ansatz des Flipped-Classrooms zu bieten. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen äußerten sich positiv zur Ausstattung.

### **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Nutzen der einzelnen Module für die Zielgruppe ist deutlich geworden und wurde von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und durch den Flipped-Classroom-Ansatz auch innovativ, enthalten Praxisanteile und bieten Wahlmöglichkeiten bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (insbesondere durch die Möglichkeit der Spezialisierung hinsichtlich des wählbaren Studienabschlusses anhand eines individuellen Projektes). Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Besonders positiv hervorzuheben ist die inhaltlich und fachlich gut gelungene Interdisziplinarität.

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die sächliche Ausstattung geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Sowohl die räumlichen Gegebenheiten als auch die technischen Möglichkeiten scheinen gute Bedingungen auch für den Ansatz des Flipped-Classrooms zu bieten. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen äußerten sich positiv zur Ausstattung.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zur Reakkreditierung werden zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt, die berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden. Die Masterstudiengänge setzen einen Bachelorabschluss zur Zulassung voraus (s. § 3 der jeweiligen PO) und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Näheres zur Zulassung siehe 1.3).

Den Prüfungsordnungen (§ 2) zufolge betragen die Regelstudienzeiten für das Teilzeitstudium im Studiengang Medizinrecht (MR) 4 Semester (60 ECTS-Punkte) und im Studiengang Corporate and Legal Risk Management (CLRM) 6 Semester (90 ECTS). Damit erfüllt der Studiengang MR die Vorgaben für die Regelstudienzeiten von Masterstudiengängen. CLRM weist eine längere Regelstudienzeit auf, die aber nach Landesrecht zulässig ist: Gemäß § 33 (2) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes dürfen längere Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei beiden Studiengängen handelt es sich den Antragsunterlagen nach um weiterbildende Studiengänge. Für den Studiengang CLRM geht dies auch aus § 1 der Studienordnung hervor, für den Studiengang MR aus § 2 der Prüfungsordnung.

Das Profil der Masterstudiengänge wird in den Antragsunterlagen (und in den Diploma Supplements) als anwendungsorientiert angegeben. Die Anwendungsorientierung ist für den Studiengang MR in der Studienordnung (§ 2) angegeben, für den Studiengang CLRM in § 1 der Prüfungsordnung. Zur fachlichen Einschätzung der Anwendungsorientierung siehe Gutachten.

Dass beide Studiengänge berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden, geht aus § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung hervor. Das Teilzeitstudium ist auch in den Diploma Supplements vermerkt.

In beiden Studiengängen wird eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) angefertigt, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag Sächsische Studienakkreditierungsverordnung die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), die durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749) geändert worden ist (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>

ihrem Fach selbständig unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen (siehe § 12 (1) der Prüfungsordnungen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen (siehe jeweils § 3) beschrieben.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizinrecht heißt es dort:

*„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.*

*(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer*

*- einen ersten berufsqualifizierenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines in der Regel vierjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu mindestens 240 Leistungspunkten) vorzugsweise auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften oder Medizin und*

*- einschlägige mindestens einjähriger Berufstätigkeit nachweisen kann.*

*(3) Bewerber mit weniger als 240 Leistungspunkten können u.a. durch die erfolgreiche Teilnahme an den dafür vorgesehenen Zusatzmodulen 10 und 11 fehlende Leistungspunkte erwerben. Die Studienzeit verlängert sich für diese Bewerber entsprechend.“*

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Corporate and Legal Risk Management regelt die Prüfungsordnung den Zugang wie folgt:

*„Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.*

*(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer*

*- einen ersten berufsqualifizierenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines in der Regel dreieinhalbjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu mindestens 210 Leistungspunkten) vorzugsweise auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften oder ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes Hochschulstudium vorzugsweise auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften (gleichwertig zu mindestens 210 Leistungspunkten) vorweisen kann und*

*- einschlägige mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen kann.*

*(3) Bewerber mit weniger als 210 Leistungspunkten können durch die erfolgreiche Teilnahme an den dafür vorgesehenen Zusatzmodulen Praxissemester oder Modulanalyse (Modulbeschreibungen sind Teil der vorliegenden Studienordnung) fehlende Leistungspunkte erwerben. Die Studienzeit verlängert sich für diese Bewerber entsprechend.“*

Zugangsvoraussetzung für die weiterbildenden Masterstudiengänge ist demnach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Zusätzlich wird für diese Studiengänge eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den Studiengang Medizinrecht wird ein Master of Laws und für den Studiengang Corporate and Legal Risk Management „*bei juristischer Schwerpunktsetzung des Studiums der akademische Grad „Master of Laws“ und bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung<sup>2</sup> des Studiums der akademische Grad „Master of Business Administration“* vergeben (siehe § 1 der Prüfungsordnung). Dies entspricht der Zuordnung der Studiengänge zur Fächergruppe der Rechtswissenschaften (LL.M.) bzw. der Wirtschaftswissenschaften (MBA).

Eine fachliche Beurteilung der gewählten Abschlussbezeichnungen erfolgt durch die Gutachter\*innengruppe (siehe Gutachten).

Es wurde für die Studiengänge jeweils ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, das Auskunft über das zugrundeliegende Studium erteilt und auf der aktuellen Vorlage der HRK basiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind den Antragsunterlagen (Modulübersichten, Modulbeschreibungen) zufolge modular aufgebaut. Alle Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Für die Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die Informationen über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen, Arbeitsaufwand und vergebene ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls enthalten.

---

<sup>2</sup> Die Schwerpunktsetzung ergibt sich bei der Belegung des Moduls „Projektbezogene wirtschaftliche (MBA) /rechtliche (LL.M.) Spezialisierung“. In der Modulbeschreibung heißt es: „Die Spezialisierung setzt den inhaltlichen Schwerpunkt, der in einem der beiden Themengebiete (wirtschaftlich oder rechtlich) liegt und bereitet auf den angestrebten Masterabschluss (MBA oder LL.M.) vor.“

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom studentischen Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (siehe Modulübersichten, Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne). Nach § 4 der Studienordnungen wird ein ECTS-Leistungspunkt für eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden vergeben und Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Für die weiterbildenden Masterabschlüsse werden 60 (MR) bzw. 90 (CLRM) ECTS-Punkte vergeben. Dabei werden für die Masterabschlüsse unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe 1.3.).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeiten beträgt jeweils 15 ECTS-Punkte.

Den Antragsunterlagen (Studienverlaufspläne § 5 der Studienordnungen) werden für beide Studiengänge in jedem Semester 15 ECTS-Punkte vergeben.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung finden sich jeweils unter § 11 in den Prüfungsordnungen. Hier heißt es:

*„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet und anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.*

*(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und die Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen. [...] Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. [...]*

*(4) Einschlägige praktische Studienabschnitte und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Für Leistungen, die an sonstigen Einrichtungen erbracht wurden (z. B. außerhalb des Hochschulsystems), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. [...]*

*(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.“*

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, gab es keine. Bei der Begehung wurde unter anderem über die Studierbarkeit, die Ausstattung und das Curriculum gesprochen.

Der Studiengang Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA) setzt nach den Antragsunterlagen der Hochschule die Tradition des seit 2003 bestehenden Masterprogramms Wirtschaft und Recht (LL.M.)/(MBA) mit einer Profilschärfung hinsichtlich des Risk Managements fort. Der Name des Studiengangs Wirtschaft und Recht (LL.M.)/(MBA) wurde im Zuge der Reakkreditierung in Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA) umbenannt. Inhaltlich-konzeptionell wird eine Berücksichtigung und bessere Verzahnung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte, der Aufbau der Module entlang des Lebenszyklus eines Unternehmens mit Fokussierung auf die spezifischen Risiken in den verschiedenen Phasen eines Unternehmens angestrebt. Die geänderte Konzeption geht einher mit der Verlängerung der Regelstudienzeit von 4 auf 6 Semester und einer Erhöhung der vergebenen ECTS-Punkte von 60 auf 90 ECTS-Punkte.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Daneben werden sie auch auf den Internetseiten der Hochschule, in den Studienordnungen und in den Diploma Supplements aufgeführt.

Zur wissenschaftliche Befähigung für beide Studiengänge heißt es im Selbstbericht der Hochschule (S. 14):

*„Die Absolvent:innen sind in der Lage sich einen Überblick über aktuelle wissenschaftliche Befunde zu verschaffen und die Ergebnisse aktueller Forschung zu bewerten. Sie können diese Befunde auf die Praxis anwenden und sind in der Lage die praktische Arbeit zu abstrahieren und auf wissenschaftliche Art und Weise zu bewerten.*

*Die Absolventen sind in der Lage, die Abstraktions- und Reflektionsfähigkeiten zu nutzen, um Forschungslücken zu erkennen und eigene wissenschaftliche Forschung anzustrengen.“*

Zur Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftlichen, politische, kulturelle Rolle der Absolvent\*innen heißt es dort weiter:

*„Das Konzept der beiden Studiengänge zeichnet sich durch die umfassende Berücksichtigung der Anforderungen aus der betrieblichen Praxis aus. Der wissenschaftlich fundierte, umfassende und systematische Charakter eines universitären Studiums bleibt stets gewahrt. Durch das Kleingruppenkonzept und das damit verbundene Erfordernis, sich als aktiver Teil einer Gruppe – sowohl innerhalb der Veranstaltungen als auch im außeruniversitären Umfeld – zu etablieren,*



*werden die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe gefördert.“*

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und unter anderem in der Studienordnung (§ 2) aufgeführt. Dort heißt es:

#### *„Ziele des Studiums*

*(1) Der weiterbildende Masterstudiengang "Medizinrecht" soll Absolventen von juristischen und medizinischen Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss aus verschiedenen Studienrichtungen medizinrechtliche Kompetenzen vermitteln, die für das Verständnis an der Schnittstelle der beiden Disziplinen Medizin und Recht erforderlich sind. Das Studium soll einerseits die Fähigkeit vermitteln, medizinisch relevante Sachverhalte aus juristischer Sicht zu analysieren und dabei an der Lösung von relevanten Problemen mit Vertretern der jeweils anderen Disziplin zusammenzuarbeiten, sowie die Beherrschung zentraler Arbeitsfelder der Medizin in rechtlicher Hinsicht. Der Studiengang ist vom Profiltyp her "stärker anwendungsorientiert.*

*(2) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“*

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SO klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst dabei auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen. Den Unterlagen der Hochschule zufolge soll u.a. durch das Kleingruppenkonzept die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Befähigung trägt die Vermittlung von Wissen über zentrale Aspekte des Medizinrechts bei, das für das Verständnis an der Schnittstelle der beiden Disziplinen Medizin und Recht erforderlich ist. Dadurch sollen die Absolvent\*innen befähigt werden, an der Schnittstelle von Medizin und Recht beruflich tätig zu werden. Den Antragsunterlagen zufolge sollen die Absolvent\*innen qualifiziert sein, die medizinrechtlichen beruflichen Anforderungen in klassisch juristischen Berufen, aber auch in anderen medizinrechtlichen Arbeitsbereichen zu erfüllen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter\*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachter\*innen hatten während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und unter anderem in der Studienordnung (§ 2) aufgeführt. Dort heißt es:

#### *„Ziele des Studiums*

*Der weiterbildende Masterstudiengang "Corporate and Legal Risk Management" soll vor allem Absolventen von juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen Kompetenzen an der Schnittstelle der beiden Disziplinen vermitteln, die für das Verständnis von Risiken im unternehmerischen Handeln bedeutend sind. Das Studium soll die Fähigkeiten vermitteln, wirtschaftlich relevante Sachverhalte und Risiken aus juristischer und kaufmännischer Sicht zu analysieren, rechtssichere Lösungen wirtschaftlicher Probleme zu entwickeln und umzusetzen und dabei mit Vertretern der jeweils anderen Disziplin zusammenzuarbeiten. Der Studiengang ist vom Profiltyp her "stärker anwendungsorientiert".*

*(3) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“*

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studienordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst dabei auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen. Den Unterlagen der Hochschule zufolge soll u.a. durch das Kleingruppenkonzept die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Befähigung tragen die Vermittlung von Wissen aus den Disziplinen Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre bei. Dadurch sollen die Studierenden aus den Bereichen Recht oder Wirtschaft interdisziplinär weitergebildet werden. Den Antragsunterlagen zufolge sollen die Absolvent\*innen befähigt werden, lösungsorientiert und fallbezogen unternehmerische Entscheidungsvorlagen zur erfolgreichen Unternehmensentwicklung und Fortführung durch alle Krisensituationen hinweg zu erarbeiten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation so-

wie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter\*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachter\*innen hatten während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Dem Selbstbericht zufolge soll in den Studiengängen die Vermittlung von Fachwissen und die Darstellung von Anwendungsbeispielen verknüpft werden. Die Wissensvermittlung in den beiden Studiengängen erfolgt sowohl klassisch als auch nach dem „Flipped-Classroom-Modell“.

Beim „klassischen“ Lehr-Lern-Konzept steht die Vorlesung im Vordergrund, die neben der Wissensvermittlung die Studierenden auch zur Mitarbeit anregen soll. Es werden Fallstudien, Gruppenarbeiten und Hausarbeiten eingesetzt. Das Selbststudium wird durch zur Verfügung gestellte Lehrmaterialien und Anregungen für ein weiteres Literaturstudium unterstützt.

Aus den Erfahrungen der Covid-19 Pandemie heraus wurde das Lehrkonzept überarbeitet und das Flipped-Classroom-Modell in den Studiengängen integriert. Dabei werden die folgenden Elemente eingesetzt:

- Kick-Off-Meeting: Zum Modulstart werden die Studierenden über Qualifikationsziele, Inhalte, Lehrmaterial, Dozierende und relevante Prüfungsleistungen des Moduls informiert und es wird ein Zusammenfinden von Lernteams ermöglicht.
- Individueller Wissenserwerb und Selbststudium: Lehrmaterial wie Textskripte, Videos, Präsentationen, Fallbeispiele etc. werden bereitgestellt. Ein weiterführendes Literaturstudium dient der selbständigen Aneignung von Wissen und Können. Dozierende stehen bei individuellen Fragen und Problemen zur Verfügung. Eine gemeinsame Lernplattform ermöglicht über Gruppenräume und Chatfunktionen den Austausch unter den Studierenden zu inhaltlichen Themen und beruflichen Anknüpfungspunkten.
- Konsultationen: Online durchgeführte Konsultation mit den Dozierenden während der selbstgesteuerten Lernphase sollen eine Reflexion der Studierenden zu erfolgten Lernaktivitäten und bereits erworbenem Wissen ermöglichen und darüber hinaus Verständnisfragen klären.
- Lehrveranstaltungen/ Seminare: In Rahmen der (Präsenz-)Veranstaltungen soll das erworbene Wissen im Kontext praktischer Fälle und Übungen überprüft, diskutiert und vertieft werden. Der Transfer von Wissen in die Praxis steht im Fokus dieser Blockveranstaltungen, die u.a. Fallstudien, Gruppenarbeiten, Workshops, Exkursionen, Projektarbeiten umfassen. Die interaktive Form der Veranstaltungen soll die Handlungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsfähigkeit der Studierenden zu aktuellen und beruflich relevanten Themen fördern. Dabei profitieren die Teilnehmenden vom interdisziplinären Austausch zwischen

den Studierenden und mit den Dozierenden und entwickeln dabei ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen weiter.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

#### **Sachstand**

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang in Teilzeit konzipiert, wobei nach Angaben der Hochschule ein Teil der Kontaktstunden auch online durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

Der Studiengang richtet sich an Mediziner\*innen und Jurist\*innen, steht aber auch Wirtschaftswissenschaftler\*innen (insbesondere aus gesundheitsökonomischen Studiengängen) offen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, zentrale Arbeitsfelder der Medizin nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen zu können und dabei mit Vertreter\*innen der jeweils anderen Disziplin interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Die Interdisziplinarität soll durch Lehrformen wie Fallbesprechungen, Gruppenarbeiten und Diskussionen in Lehrveranstaltungen gefördert werden.

Im „Kompassmodul“ (4 ECTS-Punkte, 1. Sem.), das in jedem Semester angeboten wird und verpflichtend zu belegen ist, soll eine einheitliche Basis für das Verständnis von Recht und des deutschen Gesundheitssystems geschaffen werden. Das „Kompassmodul“ dient als Voraussetzung für die weiteren Module des Studiums. Um Nichtjurist\*innen zu befähigen, medizinrechtliche Fragestellungen unter juristischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu bewerten, umfasst das Modul ein juristisches Propädeutikum sowie eine Veranstaltung zu relevanten Rechtsquellen des Medizinrechts. Ein dritter Aspekt dieses Moduls ist die Darstellung des deutschen Gesundheitssystems.

Dem vorgelegten Studienverlaufsplan zufolge sind daneben im ersten Studienjahr das „Berufsrechtsmodul“ (4 ECTS, 1. Sem.), das „Vertragsrechtsmodul“ (4 ECTS, 1. Sem.), das „Haftungsrechtsmodul“ (6 ECTS, 1.- 2.Sem.), das „Strafrechtsmodul“ (6 ECTS, 2.Sem.) und das „GKV-Modul“ (6 ECTS, 2. Sem.) zu belegen.

Im zweiten Studienjahr werden das „Praxis und Krankenhausmodul“ (5 ECTS, 3. Sem.), das „Forschungs-, Technik- und Innovationsrechtsmodul“ (6 ECTS, 3. Sem.) und das Modul „Rechtsfragen in Fürsorgekontexten, medizinisch-juristische Grenzfragen“ (4 ECTS, 3. Sem.) belegt und das Studium mit der Masterarbeit (15 ECTS, 4. Sem.) abgeschlossen.

Die Immatrikulation ist den Antragsunterlagen zufolge jedes Semester möglich („rollierendes Modell“), da alle Module ein in sich geschlossenes inhaltliches Themengebiet behandeln.

Die Kompetenzen werden in neun Blöcken mit Kontaktstudium vermittelt. Die Themenblöcke sind als seminaristische Veranstaltungen mit verschiedenen Elementen, z.B. Fallstudien, Gruppenarbeiten, Workshops, Exkursionen und Projektarbeiten, geplant. Dabei liegt dem Selbstbericht zufolge der Schwerpunkt auf dem Forschungs-Praxis-Transfer.

Die Studierenden können bei der Masterarbeit, aber auch bei einigen Prüfungsformen innerhalb der einzelnen Module, eigene thematische Schwerpunkte setzen und die im beruflichen Umfeld gewonnenen Erfahrungen einbringen.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So werden im „Kompassmodul“ rechtliche Grundlagen und Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems vermittelt. Unter anderem ist ein juristisches Propädeutikum vorgesehen.

Der Nutzen der einzelnen in sich abgeschlossenen Module für die Zielgruppe ist deutlich geworden und wurde von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und durch den Flipped-Classroom-Ansatz auch innovativ, enthalten Praxisanteile und bieten Wahlmöglichkeiten bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Besonders positiv hervorzuheben ist die inhaltlich und fachlich gut gelungene Interdisziplinarität, die auch durch Team Teachings von Dozierenden beider Fachdisziplinen umgesetzt wird. (Die Gutachter\*innengruppe regt an, diesen gelungenen Aspekt in den Unterlagen mehr herauszustellen).

Begrüßenswert sind auch Zusatzangebote der Hochschule, wie z.B. das Medizinrechtliche Symposium in dessen Rahmen die Absolvent\*innen Gelegenheit erhalten, ihre Abschlussarbeiten zu präsentieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

### **Sachstand**

Der weiterbildende und anwendungsorientierte Masterstudiengang hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten. Das Studium findet in Präsenz statt, wobei ein Teil der Kontaktstunden auch online durchgeführt werden. Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit konzipiert, mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und richtet sich an Studierende aus den Bereichen Wirtschaft und Recht.

Im ersten Semester des Studiums werden sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die rechtlichen Grundlagen des Risikomanagements vermittelt (Module „Methoden der strukturierten und

kontextbezogenen Falllösung“, „Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements“, „Wirtschaftliche Grundlagen des Risikomanagements“ (je 5 ECTS)), die die Basis für den weiteren Studienverlauf bilden.

Im Verlauf des weiteren Studiums soll dem Selbstbericht zufolge eine Verzahnung beider Disziplinen und eine juristische und betriebswirtschaftliche Qualifizierung der Teilnehmenden erfolgen. Im zweiten Semester sind die Module „Aufbau und Implementierung eines Risikomanagementsystems“ (10 ECTS) und „Risikomanagement im Lebenszyklus eines Unternehmens“ (5 ECTS) zu belegen. Aufbauend auf dem letztgenannten Modul werden in den folgenden Semestern anhand des Lebenszyklus eines Unternehmens die spezifischen Risiken für ein Unternehmen aus juristischer und wirtschaftlicher Sicht betrachtet (Module „Unternehmensgründung unter Risikoaspekten“, „Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte des nachhaltigen Unternehmenswachstums“, „Kulturelle und soziale Aspekte des Risikomanagements (je 5 ECTS, 3. Sem), „Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte des nachhaltigen Unternehmenswachstums“ (10 ECTS, 4. Sem.), „Rechtliche und wirtschaftliche Risiken der Unternehmensnachfolge“ (5 ECTS, 4. Sem.) und „Unternehmen in der Krise“ (10 ECTS, 5. Sem.).

Im Modul „Projektbezogene wirtschaftliche (MBA) / rechtliche Spezialisierung (LL.M.)“ erfolgt eine Spezialisierung und die Festlegung auf den Masterabschluss (MBA oder LL.M.). Je nach beruflicher Relevanz können die Studierenden entweder die wirtschaftliche oder die juristische Vertiefung wählen und ihre erworbenen Kompetenzen in einem berufsbezogenen Projekt umsetzen. Das Studium wird im 6. Semester mit der Masterarbeit (im Umfang von 15 ECTS-Punkten) abgeschlossen.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Änderungen am Studiengang werden ausdrücklich begrüßt (siehe auch 2.1.).

Der Nutzen der einzelnen Module für die Zielgruppe ist deutlich geworden und wurde von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigt.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und durch den Flipped-Classroom-Ansatz auch innovativ, enthalten Praxisanteile und bieten Wahlmöglichkeiten bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (insbesondere durch die Möglichkeit der Spezialisierung hinsichtlich des wählbaren Studienabschlusses anhand eines individuellen Projektes). Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Besonders positiv hervorzuheben ist die inhaltlich und fachlich gut gelungene Interdisziplinarität.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Durch eine Anbindung an das ERASMUS-Programm der TU Dresden ermöglicht die Hochschule ihren Studierenden, Auslandssemester während des Studiums zu absolvieren. Gleichzeitig können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auslandspraktika durchgeführt werden. Beratungen dazu bietet das nichtwissenschaftliche Personal der Hochschule an, z.B. auch hinsichtlich von Weiterbildungsangeboten wie Summer Schools. Zur Beratung bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums steht der Leiter der Studienorganisation zur Verfügung.

Beide Studiengänge sind so konzipiert, dass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Einzig das Modul „Haftungsrecht“ im Studiengang Medizinrecht ist zweisemestrig.

Zu den Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen siehe Prüfbericht.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit. Zu nennen sind hier die Struktur der Studiengänge mit (fast) ausschließlich einsemestrigen Modulen, die Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen (siehe Prüfbericht).

##### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule versteht sich als eine Netzwerkuniversität, die selbst über keine festangestellten Dozierenden verfügt. Das Lehrpersonal kann so nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs aus Lehrenden von anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus der Praxis bzw. Wirtschaft zusammengestellt werden. Alle Lehrenden werden vor ihrem Einsatz von der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs hinsichtlich ihrer Kompetenz, theoretisches und praktisches Wissen angemessen zu vermitteln, beurteilt.

Neben den professoralen Lehrkräften sind fachlich qualifizierte und akademisch gebildete Lehrkräfte als wissenschaftliches Personal in allen Studiengängen im Einsatz. Dozierende können lehren, wenn sie vor dem Einsatz von der Hochschule nach umfassender Prüfung (hinsichtlich

der Aspekte akademischer Abschluss, Erfahrungen in Lehre und Forschung und/oder Praxis usw.) zum\*zur Dozent\*in im Studiengang bestellt wurden. Dafür müssen die formalen Kriterien gem. des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (§ 58 SächsHSFG) vorliegen.

Schulungen für Dozierende und Lehrende beinhalten insbesondere die effiziente, methodisch abwechslungsreiche Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie die Nutzung virtueller Lehrmethoden und Klassenzimmer.

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

#### **Sachstand**

Den Antragsunterlagen (Liste der Lehrenden, Anlage 2, S. 61) zufolge lehren im Studiengang 9 Professor\*innen (54% der Kontaktstunden) und 17 Lehrbeauftragte/ wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (46% der Kontaktstunden). 15 Stunden der Lehrbeauftragten/ wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sind noch nicht zugeordnet (N.N.).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Es werden fachlich und methodisch-didaktisch geeignete Lehrende eingesetzt, um die Verbindung von Forschungs- und Lehre aber auch den Praxisbezug des anwendungsorientierten Studiengangs sicherzustellen. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die Gutachter\*innen gehen davon aus, dass die Lehrbeauftragten/ wissenschaftlichen Mitarbeiter für die o.g. 15 Stunden Lehre noch benannt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

#### **Sachstand**

Den Antragsunterlagen (Liste der Lehrenden, Anlage 3, S. 60) zufolge lehren im Studiengang 7 Professor\*innen (51% der Kontaktstunden) und 13 Lehrbeauftragte/wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (49% der Kontaktstunden). Dabei sind allerdings 95 Professor\*innen-Stunden (entsprechend 16% der professoralen Lehre) und 17,5 Stunden (5 % der Kontaktstunden) Lehrbeauftragte/ wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen noch nicht zugeordnet (N.N.). Dies entspricht insgesamt einem Anteil von 16 % der Kontaktstunden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht grundsätzlich geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Allerdings ist die adäquate Besetzung der o.g. Vakanzen nachzuweisen.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die adäquate Besetzung der Vakanzen zur Sicherstellung der Lehre im Umfang von 95 Professor\*innenstunden und 17,5 Stunden Lehrbeauftragte/ wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen ist nachzuweisen.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die räumliche und sächliche Ausstattung detailliert beschrieben. Die Hochschule hat an ihrem Hauptsitz Dresden im World Trade Center Dresden (WTC) seit Juli 2011 5.000 qm Arbeits- und Verkehrsfläche für Unterrichts- und Verwaltungsräume angemietet, in denen ein Großteil des Lehrbetriebes durchgeführt wird (u.a. 38 Seminarräume und 5 Hörsäle). Die DIU verfügt über eine IT-Umgebung, die moderner Betriebssystem- und Anwendungstechnologie entspricht (u. a. MS 356, Adobe Connect, Zoom, Citavi).

Die Literaturversorgung der Studierenden kann über die nahegelegene Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) erfolgen, inklusive der Möglichkeit zur Datenrecherche in den Literaturdatenbanken von zu Hause aus.

Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums ein „Starterkit“, welches alle wesentlichen Informationen bzw. Dokumente zum Studienbeginn beinhaltet (Studierendenausweis, Anmelde- und Daten für DIU-Digit@I, MS 365 Education Account für die vollumfängliche Nutzung von Microsoft Office Produkten, Anmeldung für die Services des Rechenzentrums der TU Dresden und der SLUB).

Als Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden in jedem Modul umfangreiche Lehrmaterialien, Buch- und Zeitschriftenbeiträge (in Papierform oder elektronisch) zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sollen es ermöglichen, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen sowie für die spätere eigene Tätigkeit zu aufzuarbeiten. Des Weiteren werden aktuelle Informationen (Prüfungsergebnisse, Präsenztermine, etc.) im persönlichen Bereich des Campusmanagementsystems DIU Digit@I zur Verfügung gestellt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die sächliche Ausstattung geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Sowohl die räumlichen Gegebenheiten als auch die technischen Möglichkeiten bieten gute Bedingungen auch für den Ansatz des Flipped-Classrooms. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen äußerten sich positiv zur Ausstattung.

##### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Modulprüfungen finden nach Aussagen der Hochschule in der Regel studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt. Großer Wert wird auf den sinnvollen Einsatz sowie ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen gelegt. Alle Leistungsbeurteilungen werden mit den in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikations- und Kompetenzziele abgestimmt.

#### Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)

##### Sachstand

Der Modulübersichtstabelle zufolge werden sechs der Module mit einer Klausur abgeschlossen, weitere eingesetzte Prüfungsformen sind die mündliche Prüfung („Kompassmodul“) und die Hausarbeit („Strafrechtsmodul“ und Modul „Fürsorgerecht“).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen erscheinen geeignet, die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele zu überprüfen. Im direkten Vergleich mit dem Studiengang Corporate and Legal Risk Management, ist allerdings die Frage aufgekommen, ob nicht auch im Studiengang Medizinrecht noch mehr alternative Prüfungsformen anstelle der Klausuren eingesetzt werden könnten. Dies erscheint vor dem Hintergrund der kleinen Gruppengrößen gut machbar.

In den Gesprächen vor Ort entstand der Eindruck, dass die Möglichkeit einer Betreuung von Abschlussarbeiten durch fachlich geeignete Personen ggf. auch außerhalb des Kreises der Lehrenden (siehe §§ 12 (3) und 18(1) der PO), den Studierenden nicht deutlich geworden ist. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt in geeigneter Weise im Rahmen der Studiengangsberatung transparent zu machen.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, in Analogie zum Studiengang Corporate and Legal Risk Management einige Klausuren durch alternative Prüfungsformen zu ersetzen.
- Es sollte für die Studierenden transparent dargestellt werden, dass fachlich geeignete Personen auch außerhalb des Kreises der Lehrenden im Studiengang eine Abschlussarbeit betreuen können (siehe §§ 12 (3) und 18(1) der Prüfungsordnung).

#### Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)

## Sachstand

Der Modulübersicht zufolge werden die folgenden Prüfungsformen eingesetzt: Klausur bzw. (E)-Klausur, Hausarbeit (Risikomatrix), (Gruppen-)Hausarbeit mit Präsentation, Best Case Szenario (in Form einer Fallstudie), 24-Stunden-Hausarbeit, Musterlösung, Debattenbeitrag und Projektbericht/ Fallstudie mit Präsentation.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen erscheinen geeignet, die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele zu überprüfen. Die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen wird begrüßt.

In den Gesprächen vor Ort entstand der Eindruck, dass die Möglichkeit einer Betreuung von Abschlussarbeiten durch fachlich geeignete Personen ggf. auch außerhalb des Kreises der Lehrenden (siehe §§ 12 (3) und 18(1) der PO), den Studierenden nicht deutlich geworden ist. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt in geeigneter Weise im Rahmen der Studiengangsberatung transparent zu machen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte für die Studierenden transparent dargestellt werden, dass fachlich geeignete Personen auch außerhalb des Kreises der Lehrenden im Studiengang eine Abschlussarbeit betreuen können (siehe §§ 12 (3) und 18(1) der Prüfungsordnung).

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge angeboten (siehe auch Prüfbericht 1.6).

Alle Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden und haben in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (Ausnahmen siehe unten).

Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen werden auch durch den sequenziellen Studienablauf vermieden. Den Angaben der Hochschule zufolge werden Zeit- und Modulplanung im Voraus für den gesamten Studienjahrgang veröffentlicht. Die Studierenden erhalten transparente Leistungsanforderungen und den mindestens erforderlichen Arbeitsumfang und werden rechtzeitig informiert über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungstermine, Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie den Termin des Abschlusskolloquiums. Dazu wird auch die Online-Plattform CampusNet, auf die die Studierenden individuell zugreifen können, genutzt.

Es bestehen umfangreiche Beratungsmöglichkeiten in Hinblick auf anzufertigende Hausarbeiten/ Projektarbeiten/ Seminararbeiten, Themen für Abschlussarbeiten, etc. Dafür stehen den

Studierenden sowohl wissenschaftlich-fachliche Personen als auch administrativ eingebundene Personen zur Verfügung.

Nicht bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können zu Beginn des neuen Moduls / Studienjahrs wiederholt werden, wobei nach Angaben der Hochschule individuelle Absprachen zu Wiederholungsterminen möglich sind, damit Studienverlaufspläne eingehalten werden können.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Studierenden in beiden Studiengängen ihre Masterthesis erst im Anschluss an das Modulstudium schreibt und dadurch die Studiendauer wesentlich verlängert wird (siehe 4.1. Daten zum Studiengang).

Um dem entgegenzuwirken, hat die Hochschule die Studienverlaufspläne überarbeitet und das Lehr-Lern-Konzept angepasst. Das Flipped-Classroom-Modell soll sicherstellen, dass Studierende deutlich selbstgesteuerter, zeit- und ortsunabhängiger lernen können, als es bisher möglich ist. Der bislang 14-tägige Rhythmus der Präsenz-Lehrveranstaltungen samstags und sonntags wird durch die Einführung von Online-Veranstaltungen künftig durch monatliche Präsenzveranstaltungen in Blockform mit einem stärkeren Fokus auf Theorie-Praxis-Transfer, Diskussion und interkollegialen Austausch ersetzt.

## **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

### **Sachstand**

Die Module im Masterstudiengang Medizinrecht sind thematisch in sich abgeschlossen und können unabhängig voneinander belegt werden. Aufgrund des rollierenden Studienmodells und der Immatrikulation im Sommer- und im Wintersemester werden die Module in der Regel nur über die Dauer eines Semesters konzipiert (einzige Ausnahme „Haftungsrecht“ (1. und 2. Semester)).

Vier der Module („Kompassmodul“, „Berufsrechtsmodul“, „Vertragsrechtsmodul“ (alle 1. Semester) und das Modul „Rechtsfragen in Fürsorgekontexten“ (4. Sem.)) haben einen Umfang von nur 4 ECTS-Punkten. Der Hochschule zufolge haben diese Module fachlich-inhaltlich begründet einen geringen Workload (siehe Selbstbericht). In jedem Semester werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe erscheint der Studiengang grundsätzlich in der Regelstudienzeit studierbar, der Studienbetrieb ist gut planbar und verlässlich. Termine werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Hochschule hat dargestellt, dass Sie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt.

Die Module weisen einen Umfang von 4 bis 15 ECTS-Punkten auf und können lt. empfohlenem Studienverlaufsplän mit einer Ausnahme innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Trotz der kleineren Module erscheint die Prüfungsdichte adäquat (es sind maximal drei Module pro Semester abzuschließen). Nach der Begehung hat die Hochschule den Studienverlaufsplän dahingehend angepasst, dass nun die studentische Arbeitsbelastung gleichmäßig auf die Semester verteilt ist.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint grundsätzlich angemessen und wird regelmäßig evaluiert. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten, dass die Inhalte im vorgegebenen Zeitrahmen auch studierbar seien.

Positiv hervorzuheben ist die gute und individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden. Die gute Beratung, verlässliche Betreuung und Ansprechbarkeit der Lehrenden wurden von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen betont.

Die vorgelegten Absolventenzahlen zeigen allerdings, dass seit 2015 keine Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Auch scheint ein nicht unerheblicher Teil der Studierenden das Studium nicht abzuschließen.

Bei den Diskussionen vor Ort wurde darüber berichtet, dass die Bewerber\*innen darüber informiert werden, dass ein berufsbegleitendes Studium eine Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich macht, dass aber der überwiegende Teil der Studierenden (aus den Berufsgruppen Ärzt\*innen und Anwält\*innen) dies in der Praxis nur in wenigen Fällen umsetzt.

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen wäre es empfehlenswert, die Lage zum Anlass für eine generelle und systematische Analyse zu nutzen, welche Unterstützungsmaßnahmen evtl. noch zusätzlich angeboten werden könnten, um die Erfolgsquote zu verbessern. Die Gutachter\*innen halten das für eine Steuerungsaufgabe der Studiengangsleitung. Dass auf der Ebene der Studienberatung und Studiengangskoordination bereits alles unternommen wird, um die Bewerber\*innen und Studierenden entsprechend zu informieren, steht für die Gutachter\*innen außer Frage.

Es sollte eruiert werden, wie man Bewerber\*innen und Studierenden noch deutlicher machen könnte, dass das Studium die angegebene Arbeitsbelastung erfordert, damit es in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, systematisch zu analysieren, welche Unterstützungsmaßnahmen evtl. noch zusätzlich angeboten werden könnten, um die Erfolgsquote zu verbessern und ein Konzept zur Erhöhung der Studierbarkeit zu erarbeiten.
- Es sollte eruiert werden, wie man Bewerber\*innen und Studierenden noch deutlicher machen könnte, dass das Studium die angegebene Arbeitsbelastung erfordert, damit es in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

### **Sachstand**

Mit dem neuen Studienkonzept verlängert sich die Gesamtstudienzeit auf sechs Semester. Der Workload verteilt sich gleichmäßig mit 15 ECTS-Punkten auf die Semester. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Außerdem dazu wird das Lehr/-Lern-Konzept angepasst. Das Flipped-Classroom-Modell soll sicherstellen, dass Studierende deutlich selbstgesteuerter, zeit- und ortsunabhängiger lernen

können, als es zuvor möglich war. Präsenzveranstaltungen, die zukünftig in Blockform einmal monatlich stattfinden sollen, bekommen einen stärkeren Fokus auf Theorie-Praxis-Transfer, Diskussion und interkollegialen Austausch.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe erscheint der Studiengang grundsätzlich in der Regelstudienzeit studierbar, der Studienbetrieb ist gut planbar und verlässlich. Termine werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Hochschule hat dargestellt, dass Sie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt.

Die Module weisen einen Umfang von 5 bis 15 ECTS-Punkten auf und können lt. empfohlenem Studienverlaufsplan innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint grundsätzlich angemessen, ist gleichmäßig über die Semester verteilt und wird regelmäßig evaluiert. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten, dass die Inhalte im vorgegebenen Zeitrahmen auch studierbar seien.

Positiv hervorzuheben ist die gute und individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden. Die gute Beratung, verlässliche Betreuung und Ansprechbarkeit der Lehrenden wurden von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen betont.

Die vorgelegten Absolventenzahlen zeigen allerdings, dass seit 2015 keine Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Auch ist die Anzahl der Studienanfänger sehr gering.

Bei den Diskussionen vor Ort wurde darüber berichtet, dass die Bewerber darüber informiert werden, dass ein berufsbegleitendes Studium eine Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich macht, dass die Studierenden dies aber nur in wenigen Fällen umsetzen.

Die Hochschule erhofft sich von den Änderungen der Konzeption des Studiengangs eine Verbesserung der Abschlussquoten und eine Verringerung der Studienzeiten. Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt auch für diesen Studiengang eine generelle und systematische Analyse durchzuführen, welche Unterstützungsmaßnahmen evtl. noch zusätzlich angeboten werden könnten, um die Erfolgsquote zu verbessern. Auch die Gründe für die geringe Zahl der Studienanfänger sollte untersucht werden. Die Gutachter\*innen halten das für eine Steuerungsaufgabe der Studiengangsleitung. Dass auf der Ebene der Studienberatung und Studiengangskoordination bereits alles unternommen wird, um die Bewerber\*innen und Studierenden entsprechend zu informieren, steht für die Gutachter\*innen außer Frage.

Es sollte eruiert werden, wie man Bewerber\*innen und Studierenden noch deutlicher machen könnte, dass das Studium die angegebene Arbeitsbelastung erfordert, damit es in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, systematisch zu analysieren, welche Unterstützungsmaßnahmen evtl. noch zusätzlich angeboten werden könnten, um die Erfolgsquote zu verbessern und ein Konzept zur Erhöhung der Studierbarkeit zu erarbeiten.
- Es sollte eruiert werden, wie man Bewerber\*innen und Studierenden noch deutlicher machen könnte, dass das Studium die angegebene Arbeitsbelastung erfordert, damit es in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um weiterbildende Masterstudiengänge, die als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge beantragt wurden. Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter dem Aspekt des besonderen Profilanpruchs der Studiengänge getroffen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen weist der jeweilige Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs in Teilzeit angemessen darstellt.

Das Studium ist zeitlich gestreckt, Präsenzen finden geblockt an Wochenenden statt, unterstützt von Online-Einheiten. Termine werden besonders frühzeitig kommuniziert.

Die Studierenden, die eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen müssen, werden vor und während des Studiums individuell beraten und betreut. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studium aufgegriffen.

Ansonsten siehe oben.

##### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen wird der Hochschule zufolge durch die hohe Qualifikation der Dozierenden in Forschung und Lehre sichergestellt. Die Dozierenden bilden sich regelmäßig auf Konferenzen und Fachtagungen weiter und unterhalten teilweise eigene Forschungsprojekte in den einschlägigen Fachgebieten. Einmal im Jahr findet ein Treffen

zwischen Wissenschaftlicher Leitung, den Modulverantwortlichen und dem Dozierenden zum fachlich-inhaltlichen Austausch und zur Weiterentwicklung des Curriculums statt.

Die Feinabstimmung der Inhalte der einzelnen Lehreinheiten der Dozierenden geschieht in enger Abstimmung mit dem Gesamtkonzept des Studienganges und in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und den anderen Dozierenden. Studiengangspezifische Dozierenden-Treffen dienen dem internen Austausch und der Fortentwicklung der Lehrinhalte.

Der Studiengang Corporate und Legal Risk Management wurde konzeptionell zur Reakkreditierung überarbeitet (siehe auch unter Curriculum).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen derzeit gewährleistet. Es findet ein jährlicher Austausch zwischen wissenschaftlicher Leitung, den Modulverantwortlichen und Lehrenden zur Weiterentwicklung des Curriculums statt. Dabei ist allerdings der Eindruck entstanden, dass obwohl die einzelnen Dozierenden durchaus Wert auf Aktualität legen und sich regelmäßig austauschen, ein eigentliches Konzept zur systematischen fortlaufenden Weiterentwicklung der Module und des Studiengangs insgesamt noch nicht entwickelt ist. Derzeit scheint Vieles vom Engagement und Selbstverständnis des jeweiligen Dozenten abhängig zu sein, die Gutachter\*innen sehen hier aber noch ein Defizit an Strukturierung dieser Aktualisierungsaufgabe. Die im Folgenden (unter 2.2.4.) beschriebenen Vorgehensweisen, die Studieninhalte mit den Studierenden zu erörtern, werden begrüßt, können aber ein Konzept aus fachlicher Perspektive, auf Seiten der Experten nicht ersetzen.

Daher empfehlen die Gutachter\*innen, die fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Curriculums noch weiter zu systematisieren, damit eine abgestimmte und zeitnahe Aktualisierung der Lehrinhalte und der Konzeption erleichtert wird.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, ein Konzept zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge zu entwickeln, das die systematische fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Curriculums und eine abgestimmte und zeitnahe Aktualisierung der Lehrinhalte und der Konzeption erleichtert.

## **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Antragunterlagen ausführlich ihr Qualitätsmanagement beschrieben und ihre Evaluationsordnung sowie Musterfragebögen vorgelegt.



Bei Einführung eines Studiengangs wird das Studierenden-Feedback für alle Lehrveranstaltungen im Studiengang systematisch erfasst. Die Studierenden können nach jeder absolvierten Lehrveranstaltung einen Fragebogen ausfüllen, der auch Platz für individuelle Hinweise und Anmerkungen bietet. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden umgehend mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Da ein standardisierter Evaluierungsbogen nicht alle Bewertungsgebiete abdecken kann und viele Ergebnisse auch auf subjektiven Eindrücken beruhen, werden regelmäßig zusätzlich mündliche Auswertungen durchgeführt. Hier können inhaltliche und organisatorische Probleme direkt diskutiert werden. In den Präsenzphasen finden regelmäßig Feedbackgespräche des Studiengangmanagements mit den Studierenden statt. Daneben werden auch Befragungen der Absolvent\*innen durchgeführt, die zum Teil noch lange nach Studienabschluss in die kontinuierliche Verbesserung des Studiums einbezogen werden.

Die Modulevaluationen enthalten eine Erhebung des studentischen Workload, um so den Studienerfolg überprüfbar zu machen. Diese Erhebungen ermöglichen es, dass aus den Ergebnissen ggf. konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden und die Studiengänge so fortwährend weiterentwickelt werden können. Die an den jeweiligen Evaluationen teilnehmenden Interessengruppen werden entsprechend informiert. Die Ergebnisse werden mit der Wissenschaftlichen Leitung diskutiert und bei Notwendigkeit gemeinsam mit ihr angepasst.

Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der Wissenschaftlichen Leitung als auch den jeweiligen Dozierenden zur Verfügung gestellt. Ggf. werden durch die Wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement auf dieser Basis Gespräche mit den Studierenden und mit den Dozierenden geführt, um die Lehre zu optimieren. Parallel dazu finden zu jeder Präsenzveranstaltung auch formlose Besprechungen mit den Studierenden und dem Studiengangsmanagement zur umfassenden Analyse und Bewertung der jeweiligen Vorlesungen statt. Die Wissenschaftliche Leitung führt derartige Gespräche ebenfalls durch, um die Qualität des Studiengangs zu erhalten und auch weiter erfolgreich zu gestalten. So ist die Wissenschaftliche Leitung bei jedem Präsenzblock mindestens einmal anwesend, um den persönlichen Kontakt dafür zu suchen. Frühzeitige Gespräche können auch dabei helfen, Studierende im Verlauf des Studiums rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

Weiterhin wird die interne Qualitätssicherung neben der Wissenschaftlichen Leitung noch durch den Prüfungsausschuss unterstützt.

In beiden Studiengängen ist eine starke Überschreitung der Regelstudienzeit zu beobachten (vgl. Anlagen 2.10 und 3.10). Studierenden, die die Regelstudienzeit überschreiten, werden entsprechend den noch offenen Leistungen durch das Studiengangsmanagement unterstützt und regelmäßig beraten, um angepasst an die berufliche und private Situation den Studienabschluss unter Wahrung der Fristen zu ermöglichen und damit den Studienerfolg zu gewährleisten.

In beiden Studiengängen werden die Studierenden zu den Formalia der Masterthesis und den geltenden Studienfristen informiert. Die Studierenden mit zusätzlich zu erbringenden Leistungen haben eine längere individuelle Studienzeit und werden entsprechend zum Studienverlauf individuell beraten und begleitet.

Die Studierenden der beiden Studiengänge, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben, werden schriftlich ebenfalls auf die geltenden Fristen hingewiesen und in Beratungsgesprächen begleitet, um den Masterabschluss zu ermöglichen.

Hierbei möchte die DIU hervorheben, dass diese in allen Fällen auf die individuelle Lebenssituation der Studierenden zurückzuführen sei. Die Berufsfelder, auf die der Studiengang abzielt, seien danach häufig mit hohem Arbeitspensum und nicht selten mit unkalkulierbaren Arbeitszeiten verbunden.

(Die Absolventenstatistiken der beiden Studiengänge wurden unter Abschnitt 2.2.2.6 Studierbarkeit diskutiert).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen unterliegen die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Fragebögen und ausgewählte Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent\*innenbefragungen wurden vorgelegt. Es wurde dargelegt, wie auf der Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und fortlaufend überprüft werden. Ein Beispiel für die Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge sind die vorgelegten Anpassungen beim Studiengang Corporate and Legal Risk Management.

Allerdings sei an dieser Stelle noch einmal auf die Überschreitung der Regelstudienzeiten hingewiesen und das unter 2.2.4 angeratene Vorgehen.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. In den Unterlagen wird das Gleichstellungskonzept der DIU beschrieben und festgehalten, dass sie sich als AN-Institut der TU Dresden auch dem Gleichstellungskonzept der TU verpflichtet sieht.

Angestrebt ist laut Selbstbericht eine „*Sicherung der Chancengleichheit aller Studierenden-Gruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,*

- *Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,*
- *gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,*
- *Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,*
- *gleichberechtigter Zugang aller Lehrender zu den Lehrangeboten,*
- *Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozierenden zur Sicherung der Work-Life-Balance.“*

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist formal in den einzelnen Prüfungsordnungen (§ 7) eingebettet. Dieser ist vorgesehen, wenn Studierende wegen einer länger andauernden oder

ständigen körperlichen Behinderung (oder auch Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Nach Angaben der Hochschule sind die für die Studiengänge genutzten Räume alle barrierefrei. Bei Bedarf werden besondere Vorkehrungen, z.B. für Studierende mit Hörbehinderung, getroffen.

Im Selbstbericht heißt es außerdem: *„Steigende qualitative und quantitative Anforderungen des studentischen und privaten Alltags der Studierenden sowie der Wandel zur mobilen Gesellschaft erfordern eine Flexibilität in der zeitlichen Organisation der Studierenden auf die die DIU reagiert: So ist es bspw. möglich, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) diesen individuellen Herausforderungen anzupassen und einen persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen (Vorsitz Prüfungskommission / Wissenschaftliche Leitung) zu gestalten.“*

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen aufgeführt, dass sie auch für diesen Studiengang um eine geschlechtergerechte Ansprache bemüht ist. Allerdings gibt es derzeit trotzdem mehr Immatrikulationen von männlichen Studierenden. (Frauenanteil der Neuimmatrikulierten seit Wintersemester 2015/16: 44 %, im Wintersemester 2022/23 nur 39 %) Den weiteren Rückgang der Studentinnen führt die Hochschule auch auf die Folgen der Corona-Pandemie zurück (Schließungen von Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen), die Frauen mehr belastet haben.

Nach Darstellung der Hochschule ist das Medizinrecht als juristische Spezialdisziplin ein noch eher männlich geprägtes Berufsfeld, was sich auch in der Frauenquote der Lehrenden von derzeit nur 20 % zeigt. Die Hochschule gibt an, sich bei Neubesetzungen um eine Steigerung des Frauenanteils zu bemühen und insgesamt die Dozierenden für etwaige aus der geringen Frauenquote resultierende Benachteiligungen/ Ungleichheiten zu sensibilisieren, um in der Lehre besondere Beachtung auf den Gleichberechtigungsgrundsatz zu legen.

Zur Förderung des Chancenausgleiches für Studierende mit Herausforderungen in besonderen Lebenslagen wird den Antragsunterlagen zufolge versucht, individuelle Lösungen durch Studienorganisation und -management zu finden. Studierende, die z.B. aufgrund von Krankheit oder der beruflichen Situation ihr Studium abbrechen müssen, erhalten die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt ihr Studium ohne finanzielle Benachteiligung fortzusetzen. Die individuelle Gestaltung des Studienverlaufs wird auch ermöglicht bei Unterbrechung durch Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen, wie es in einem konkreten Fall einer Studentin ermöglicht wird, das Studium, welches 2016 aufgenommen wurde, in Etappen fortzusetzen. Wenn Prüfungsleistungen aufgrund der beruflichen wie privaten Situation nicht planmäßig abgelegt werden können, werden individuelle Nachprüfungstermine für die Studierenden ermöglicht. So konnten auch während der Corona-Pandemie durch Reisebeschränkungen für einzelne Studierende entstandene Nachteile ausgeglichen werden.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden. Insbesondere die Möglichkeiten für Studierende in besonderen Lebenslagen, das Studium kostenneutral zu strecken wird positiv zur Kenntnis genommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)**

### **Sachstand**

Der Anteil weiblicher Studierenden vom Wintersemester 2018/19 bis Sommersemester 2021 betrug den Angaben der Hochschule zufolge 63 %.

Demgegenüber liegt die Quote der weiblichen Dozierenden im Zuge der Neugestaltung des Studiengangs derzeit erst bei 14 Prozent. Die Hochschule ist allerdings bestrebt, mehr Dozentinnen in die Lehre des Studiengangs zu integrieren. So wurde die wissenschaftliche Leitung paritätisch besetzt.

Um Studierenden auch in besonderen Lebenslagen einen Chancenausgleich zu gewährleisten, steht das Studiengangsmanagement für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Das betrifft z.B. die Gestaltung des Studienverlaufs, die Unterbrechung der Studienzeit aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen, aber auch die Anpassung von Prüfungsformen aufgrund persönlicher Umstände. Die Studienorganisation ermöglicht in Absprache mit den Studierenden die individuelle Nachprüfung, wenn Prüfungstermine aus beruflichen, gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht im ursprünglich geplanten Zeitraum erbracht werden können.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden. Insbesondere die Möglichkeiten für Studierende in besonderen Lebenslagen, das Studium kostenneutral zu strecken wird positiv zur Kenntnis genommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.7 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde auf Wunsch der Gutachter\*innengruppe wegen der Corona-Situation online durchgeführt.

Die Hochschule hat nach der Begehung den Studienverlauf des Studiengangs Medizinrecht dahingegen angepasst, dass die vergebenen ECTS-Punkte nun gleichmäßig auf die Semester verteilt sind. Entsprechend überarbeitete Dokumente wurden der Gutachter\*innengruppe vorgelegt und der Selbstbericht wurde entsprechend angepasst (insbes. Studienverlaufsplan, Modulübersicht, Modulbeschreibung „Haftungsrechtsmodul“, Selbstbericht, Anlagenband 2, vorgelegt am 25.05.2023).

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), geändert die durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749)

#### **3.3 Gutachter\*innengruppe**

- Prof. Dr. Gunnar Duttge, Georg-August-Universität Göttingen, Leiter der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht
- Prof. Dr. Dimitra Tekidou-Kühlke LL.M, Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), Studiendekanin und Professorin für Arbeitsrecht
- Melanie Neumann, Anwältin für Medizinrecht, Furth im Wald
- Susann Nicolai (Masterstudium Wirtschaftsrecht, Hamburger Fernhochschule).

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 1: Medizinrecht (LL.M.)



#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Medizinrecht LL.M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 4 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 5 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 6 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
2021	15	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
2020	12	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
2019	9	3	0	0	0%	2	1	22%	2	1	22,22%	5	1	55,56%	5	1	55,56%	5	1	55,56%	5	1	55,56%
2018	21	10	0	0	0%	0	0	0%	4	2	19,05%	8	3	38,10%	7	3	33,33%	10	4	47,62%	10	4	47,62%
2017	13	7	0	0	0%	0	0	0%	1	0	7,69%	1	0	7,69%	2	0	15,38%	5	2	38,46%	9	5	69,23%
2016	18	7	0	0	0%	2	0	11%	0	0	0,00%	3	0	16,67%	5	1	27,78%	6	2	33,33%	15	6	83,33%
2015	10	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	1	1	10,00%	2	2	20,00%	4	2	40,00%	9	6	90,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>98</b>	<b>46</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>4%</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>7,14%</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>18,37%</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>21,43%</b>	<b>30</b>	<b>11</b>	<b>30,61%</b>	<b>48</b>	<b>22</b>	<b>48,98%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Medizinrecht LL.M

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	1	7	4	0	0
2021	2	11	1	0	0
2020	3	5	1	0	0
2019	1	8	0	0	0
2018	1	11	2	0	0
2017	1	11	0	0	0
2016	0	4	2	0	0
2015	0	3	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	8	53	6	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Medizinrecht LL.M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in RSZ + 3 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	0	1	0	11	12
2021	0	1	1	12	14
2020	0	0	3	6	9
2019	0	0	1	8	9
2018	0	2	0	12	14
2017	0	0	0	12	12
2016	0	0	1	5	6
2015	0	0	1	2	3

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Medizinrecht, LLM 4 Semester	Studierende im Fachsemester															Abschlüsse*		m/w/d*
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	RSZ+2*	Gesamt			
	<b>2015</b>	10													1	3	2/1/0	
		10																
<b>2016</b>	18		10											1	6	3/3/0		
		18		10														
<b>2017</b>	13		18		10									0	12	7/5/0		
		13		18		10												
<b>2018</b>	21		13		18		10							2	14	8/6/0		
		20		12		18		9										
<b>2019</b>	9		20		12		16		8					1	9	7/2/0		
		9		20		12		15		6								
<b>2020</b>	12		8		20		10		12		3			3	10	5/5/0		
		12		8		20		10		11		3						
<b>2021</b>	15		12		8		16		8		5		0	2	14	7/7/0		
		15		12		6		12		4		5						
<b>2022</b>	9		14		12		6		9		2		0	1	12	6/6/0		

\*Abschlüsse beziehen sich auf ein Kalenderjahr

## Studiengang 2: Corporate and Legal Risk Management (LL.M.)/(MBA)



### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Corporate and Legal Risk Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester Y		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 4 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 5 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 6 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
2021	3	2	0	0	0%			0%			0%			0%			0%			0%			0%
2020	7	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%			0%			0%			0%			0%
2019	12	8	0	0	0%	2	2	17%	2	2	17%	3	3	25%	3	3	25%			0%			0%
2018	5	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	2	1	40%	2	1	40%	2	1	40%			0%
2017	5	3	0	0	0%	0	0	0%	1	1	20%	1	1	20%	1	1	20%	2	1	40%	2	1	40%
2016	8	5	0	0	0%	0	0	0%	1	1	13%	5	3	63%	5	3	63%	6	3	75%	8	5	100%
2015	5	3	0	0	0%	0	0	0%	1	1	20%	2	1	40%	3	1	60%	4	2	80%	5	3	100%
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4%</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>11%</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>24%</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>31%</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>31%</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>33%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Corporate and Legal Risk Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	1	2	1	0	0
2021	0	4	0	0	0
2020	1	6	0	0	0
2019	0	6	1	0	0
2018	0	4	0	0	0
2017	0	5	2	0	0
2016	0	7	3	0	0
2015	0	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>36</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Corporate and Legal Risk Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	0	0	1	3	4
2021	0	0	0	4	4
2020	0	0	0	7	7
2019	0	0	1	6	7
2018	0	0	1	3	4
2017	0	0	0	7	7
2016	0	1	2	7	10
2015	0	0	1	3	4

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

CLRM/LL.M/MBA 6 Semester	Studierende im Fachsemester													erhöhte RSZ (Zugangs- beschrän- kung)	Abschlüsse* Gesamt	m/w/d
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10	RSZ+2					
	<b>2015</b>	5										1				
		5														
<b>2016</b>	9		5								3		10	6/4/0		
		9		5												
<b>2017</b>	5		9		5						0		7	7/3/0		
		5		9		5										
<b>2018</b>	5		5		9		4				1		4	1/3/0		
		5		5		9		4								
<b>2019</b>	12		5		5		8		2		1	1	7	4/3/0		
		12		5		5		6		2						
<b>2020</b>	7		12		5		5		5		1	4	7	4/3/0		
		7		12		5		5		3						
<b>2021</b>	3		7		12		5		4		0	1	4	2/2/0		
		3		7		12		5		3						
<b>2022</b>	0		3		7		11		3		1	2	4	0/4/0		

\*Abschlüsse beziehen sich auf ein Kalenderjahr

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	08.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende, QM
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

### Studiengang 1 und 2

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.12.2009 bis 30.09.2015 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2023 ZEvA Hannover

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten



Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)